



Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Schanzenstrasse 7-15, Spitalstrasse 32 (Parzelle Nr. 214 in Sektion 1); Zonenänderung, Änderung des Wohnanteils und Änderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich Spitalstrasse, Schanzenstrasse und St. Johannis-Vorstadt

P211092

1. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Zonenänderung, Änderung des Wohnanteils und Änderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich Spitalstrasse, Schanzenstrasse und St. Johannis-Vorstadt wird verbindlich erklärt (siehe Beilagen).
2. Der Regierungsrat gibt den beiliegenden erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Publikation frei.

Begründung

Die ursprünglich angedachte Strassenverbreiterung im Bereich Schanzenstrasse 7-15 und Spitalstrasse 32 ist in dieser Form nicht mehr möglich und notwendig. Entsprechend wird die Bau- und Strassenlinie entlang der Schanzenstrasse angepasst und die bis anhin städtebaulich unbefriedigende Situation an diesem Standort geklärt und langfristig verbessert. Die Spital-Pharmazie und die Eckliegenschaft Spitalstrasse 32 bzw. Schanzenstrasse 15 werden der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) und die bestehenden Liegenschaften entlang der Schanzenstrasse 7-13 der Zone 6 zugewiesen.



Regierungsratsbeschluss betreffend Zonenänderung, Änderung des Wohnanteils und Änderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich Spitalstrasse, Schanzenstrasse und St. Johannis-Vorstadt

Vom 24. August 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 95, 96 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'309 im Bereich Spitalstrasse und Schanzenstrasse von Städtebau & Architektur vom 2. Februar 2021 wird verbindlich erklärt.

II. Zweckbestimmung Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse

Für die Zonenänderung (Plan-Nr. 14'309) im Bereich Schanzenstrasse sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie Bildung, Betreuung und Kultur dienen zulässig. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

III. Änderung des Wohnanteils

Die Änderung des Wohnanteils gemäss Plan Nr. 14'311 von Städtebau & Architektur vom 2. Februar 2021 wird genehmigt.

IV. Änderung von Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 14'312 von Städtebau & Architektur vom 2. Februar 2021 für die Änderungen der Bau- und Strassenlinien im Bereich Spitalstrasse, Schanzenstrasse und St. Johannis-Vorstadt wird genehmigt.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

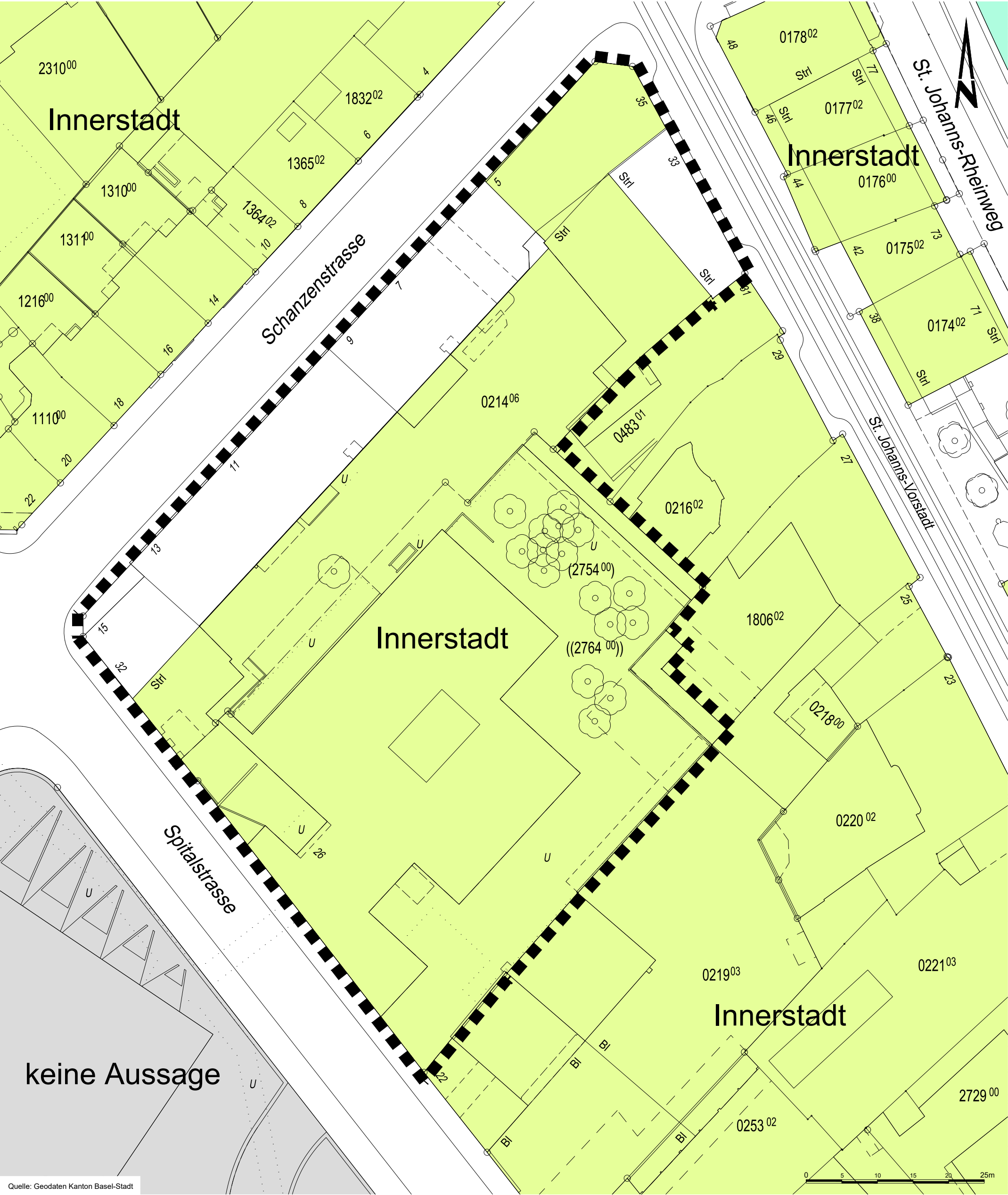
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

¹ SG 730.100



Planungsperimeter



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
► Städtebau

Schanzenstrasse /
Spitalstrasse

Wohnanteiländerungsplan
Bestehender Wohnanteil

Datum	02.02.2021
Revision	
Format	A3
Massstab	1:500
Projektleiter	st
Zeichner	bo
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'310

